



**SCHWEIZERISCHE FLÜCHTLINGSHILFE**

ORGANISATION SUISSE D'AIDE AUX RÉFUGIÉS

ORGANIZZAZIONE SVIZZERA AIUTO AI RIFUGIATI

**SFH OSAR**

# Nordnigeria

**Update Mai 2002**

Ali Arbia

Bern, 10. Juni 2002

MONBIJOUSTRASSE 120 POSTFACH 8154 CH-3001 BERN  
TEL 031 370 75 75 E-MAIL [INFO@sfh-osar.ch](mailto:INFO@sfh-osar.ch)  
FAX 031 370 75 00 INTERNET <http://www.sfh-osar.ch>  
PC-KONTO 30-16741-4 SPENDENKONTO PC 30-1085-7

#### Angaben zum Autor:

Ali Arbia hat am Institut Universitaire des Hautes Études Internationales in Genf ein Studium in Internationalen Beziehungen abgeschlossen und hat unter anderem Arbeiten zum Mittleren Osten und zur Sicherheitspolitik verfasst. Weitere Schwerpunktthemen waren der Europäische Integrationsprozess und makroökonomische Fragestellungen. Er verfasste dieses Papier im Rahmen eines Praktikums bei der Schweizerischen Flüchtlingshilfe.

## Impressum

#### HERAUSGEBERIN

 Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH  
Postfach 8154, 3001 Bern  
Tel. 031 / 370 75 75  
Fax 031 / 370 75 00  
E-Mail: INFO@sfh-osar.ch  
Internet: www.sfh-osar.ch  
PC-Konto: 30-1085-7

#### AUTOR

Ali Arbia, Praktikant Länderanalyse SFH

#### REDAKTION

Peter Hunziker

#### SPRACHVERSIONEN

Deutsch, französisch

#### PREIS

Fr. 20.— inkl. 2,4 % MWSt., zuzgl. Versandkosten

#### COPYRIGHT

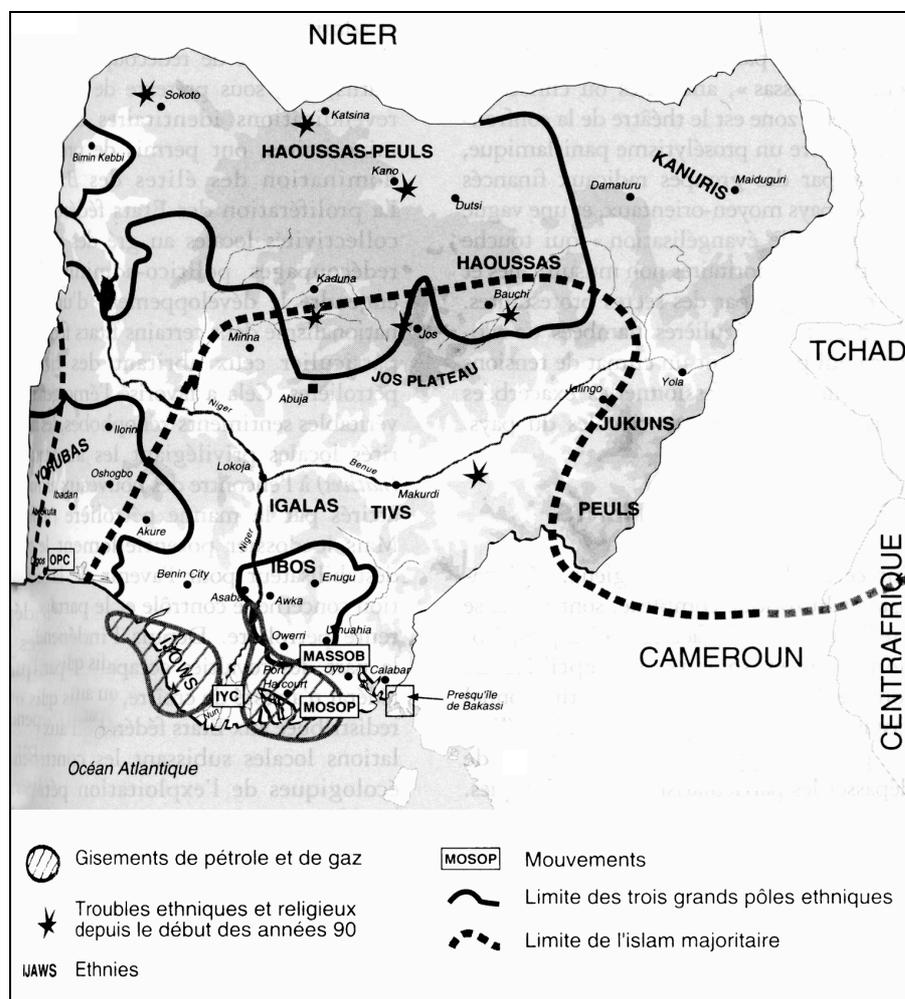
© 2002  Schweizerische Flüchtlingshilfe, Bern  
Kopieren und Abdruck unter Quellenangabe erlaubt.

# Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung .....</b>	<b>1</b>
<b>1 Politische Lage.....</b>	<b>2</b>
<b>1.1 Aktuelle Situation .....</b>	<b>2</b>
1.1.1 Sicherheitslage.....	3
1.1.2 Muslimische Gruppierungen .....	5
<b>1.2 Der Far North und das restliche Nigeria .....</b>	<b>7</b>
1.2.1 Beziehungen zum Zentralstaat .....	7
1.2.2 Spannungen .....	8
<b>1.3 Wirtschaftliche Situation.....</b>	<b>9</b>
1.3.1 Wirtschaftliche und soziale Situation .....	9
<b>2 Menschenrechte.....</b>	<b>9</b>
<b>2.1 Minderheiten und Menschenrechte.....</b>	<b>9</b>
<b>2.2 Sharia Rechtsprechung .....</b>	<b>11</b>
2.2.1 Was ist die Sharia?.....	11
2.2.2 Einführung der Sharia im Far North.....	12
– Einbindung in das nigerianische Rechtssystem .....	12
– Ausweitung der Sharia auf das Strafrecht in den nördlichen Gliedstaaten ..	14
2.2.3 Auswirkungen.....	15
<b>2.3 Frauenspezifische Fragestellungen .....</b>	<b>17</b>
<b>3 Humanitäre Situation .....</b>	<b>19</b>
<b>3.1 Intern Vertriebene.....</b>	<b>19</b>
<b>Schlussbemerkungen .....</b>	<b>20</b>
<b>Anhang:Übersichtstabelle der zwölf Gliedstaaten mit Sharia-Strafrecht .....</b>	<b>23</b>

## Einleitung

Nigeria, der „afrikanische Riese“, ist mit ungefähr 120 Millionen EinwohnerInnen das bevölkerungsreichste Land auf dem afrikanischen Kontinent und zählt über 250 Ethnien und etwa 500 Sprachen. Gemäss der letzten Volkszählung aus dem Jahre 1963 bezeichneten sich 47 Prozent der Bevölkerung als muslimisch und 34 Prozent bekannten sich zum Christentum. 18 Prozent gaben an einer Naturreligion anzugehören<sup>1</sup>. Politisch wird das Land von drei grossen Ethnien dominiert: Die Haussa-Fulani im Norden sind mehrheitlich MuslimInnen, die Yoruba im Südwesten des Landes gehören je zur Hälfte dem christlichen respektive muslimischen Glauben an, und die Ibo im Südosten sind mehrheitlich ChristInnen. Diese Dreiteilung ist jedoch sehr verallgemeinernd. Sie reflektiert die wahre Komplexität der Bevölkerungszusammensetzung nicht und blendet andere, nicht von einer einzigen Ethnie dominierte Regionen, wie zum Beispiel den Middle Belt, aus. In dieser Diversität liegt ein grosses Konfliktpotential das nicht von der Hand zu weisen ist.



Für einen Gesamtüberblick über die aktuelle Situation in Nigeria sei auf den vorgesehenen Bericht zu Nigeria von ACCORD Österreich verwiesen.<sup>2</sup> Das vorliegende Update entstand in Koordination mit ACCORD und soll deren Nigeriabericht ergänzen. In einer früheren Publi-

<sup>1</sup> Regional Survey of Subsaharian Africa, "Nigeria", Europa Publications, London, 2002

<sup>2</sup> Akinyemi, Rasheed, *Nigeria*, ACCORD, Erscheinung geplant für 2002

kation der SFH zu Westafrika wurde Nigeria ebenfalls in einem Kapitel behandelt.<sup>3</sup> Diese Westafrika Publikation dient als Ausgangslage für dieses Update zu Nigerias nördlicher Region, dem sogenannten Far North. Problem die ganz Nigeria betreffen werden hier nicht, oder nur am Rande behandelt, ausser sie tragen zum Verständnis der Ereignisse im Far North bei.

Das Update ist in drei Teile gegliedert, welche wiederum in Unterkapitel unterteilt sind. In einem ersten Teil wird auf die aktuelle Situation in Nigeria eingegangen, und Fragen zur Sicherheitslage und zur Stellung des Nordens im nigerianischen politischen System werden aufgegriffen. In einem zweiten Teil wird die Menschenrechtslage erörtert. Besonderes Augenmerk wird auf die Einführung der Sharia im Strafrecht gelegt und auf deren Auswirkung. Ein letzter dritter Teil beschäftigt sich mit der humanitären Situation, insbesondere mit der Lage der Intern Vertriebenen in Nigeria. Als Quellen dienten neben Tageszeitungen und Periodika, vor allem Menschenrechtsberichte von staatlichen Institutionen und Nicht-Regierungsorganisationen. Vereinzelt wurden auch Monographien beigezogen.

Es ist schwierig, das Gebiet des Far North genau zu definieren. In diesem Bericht werden die zwölf mehrheitlich muslimischen Staaten des Nordens, die Sharia-Strafrecht auf ihrem Gebiet anwenden, dazu gezählt.<sup>4</sup> Doch kann der Far North nicht isoliert betrachtet werden und die geographische Abgrenzung ist nur ein Hilfsmittel zum besseren Verständnis der komplexen nigerianischen Wirklichkeit. Um den Far North zu verstehen, muss man auch die Beziehungen zwischen den grossen Ethnien in Nigeria betrachten.

Der Far North geriet wegen der Einführung der sogenannt *vollen Sharia*, also einer Sharia-Rechtsprechung, die nicht nur auf zivilrechtliche Fragen beschränkt ist, sondern ebenfalls das Strafrecht bestimmt, in den letzten Jahren öfters weltweit in die Schlagzeilen der Medien. In Nigeria gab es seit der Einführung im ersten Gliedstaat im Januar 2000 bis heute mehrere aufsehenerregende Gerichtsverhandlungen auf der Basis dieser Rechtsprechung. Diese lösten im Westen starke Proteste aus, da Strafen wie Amputationen, Steinigungen oder Auspeitschungen ausgesprochen wurden. Unruhen, die nach der Einführung der Sharia zwischen christlichen und muslimischen Gemeinschaften ausbrachen, nahmen ebenfalls einigen Raum in der Berichterstattung ein. Grund genug sich mit den Hintergründen näher zu befassen. Dieses Papier soll also eine Detailaufnahme des Far North liefern und die Auswirkungen der Einführung der Sharia beleuchten.

## 1 Politische Lage

### 1.1 Aktuelle Situation

Nach sechzehn Jahren Militärrherrschaft in Nigeria wurde 1999 in freien Wahlen Olusegun Obasanjo zum Präsidenten von Nigeria gewählt, und für 2003 stehen Neuwahlen an. Obasanjo ist Yoruba und Christ, er fand aber vor allem Unterstützung in dem von den mehrheitlich muslimischen Hausa-Fulani dominierten Norden. Die Hausa-Fulani stellen heute mit ungefähr 30 Prozent die grösste ethnische Gruppe in Nigeria. Während die muslimischen Fulani eher pastoral geprägt sind, gehen die muslimischen Hausa, wie die mei-

<sup>3</sup> Schneider, Jürg, *Westafrika*, Schweizerische Flüchtlingshilfe, 2000, p. 123-137

<sup>4</sup> Die zwölf Gliedstaaten sind: Bauchi, Borno, Gombe, Jigawa, Kaduna, Kano, Katsina, Kebbi, Niger, Sokoto, Yobe, Zamfara

sten christlichen Gemeinschaften, eher urbanen Beschäftigungen nach oder betreiben Ackerbau. Ursprünglich wurden die beiden Bevölkerungsgruppen als zwei unterschiedliche Ethnien betrachtet, heute aber werden die beiden Bezeichnungen oft synonym benutzt oder zusammengefasst.<sup>5</sup> Wesentlich ist, dass sie die Geschichte des Islams in Nigeria stark geprägt haben. Wichtige ethnische Minderheiten im Norden sind die mehrheitlich christlichen Tiv und die mehrheitlich muslimischen Nupe und Kanuri.

### 1.1.1 Sicherheitslage

Zur Sicherheitslage ist allgemein festzuhalten, dass Nigeria unter einer grassierenden Kriminalität leidet und die Polizei dieser Entwicklung wenig bis nichts entgegenzusetzen hat. Hier soll aber vor allem von der Sicherheitslage in Bezug auf Nigerias Norden die Rede sein.

Der Far North war Schauplatz blutiger Unruhen während der letzten zwei Jahre. Die wichtigsten Ereignisse sind hier in einer kurzen Chronologie dargestellt, ohne Anspruch auf Vollständigkeit. In dieser Auflistung werden auch Auseinandersetzungen zwischen Hausa-Fulani und Yoruba respektive zwischen ChristInnen und MuslimInnen ausserhalb des Far North berücksichtigt, da solche Zwischenfälle häufig Rückkoppelungseffekte auf andere Gebiete und den Far North hatten.

**22. Juli 1999:** Nach Zusammenstößen zwischen Hausa und Yoruba im Süden des Landes, brechen Unruhen in Kano aus. Die Todesopfer werden auf 70 geschätzt.

**21. August 1999:** Schiiten brennen ein Hotel in Katsina nieder, als Protest gegen eine Verordnung, die ein Alkoholverbot rückgängig machte.

**9. September 1999:** Hausa und Yoruba Händler stossen in Abuja zusammen, zwei Personen werden getötet.

**5. Januar 2000:** Es gibt gewalttätige Auseinandersetzungen in Ibadan zwischen Yoruba und Hausa aufgrund eines Verkehrsunfalls. Sieben Personen sterben beim Unfall, vier bei den darauf folgenden Unruhen.

**21. Februar 2000:** Nach Protesten von ChristInnen gegen die Einführung des Sharia-Strafrechtes kommt es in Kaduna zu Auseinandersetzungen zwischen christlicher und muslimischer Bevölkerung und zu einem Aufstand der christlichen Minderheit. Die dreitägigen Auseinandersetzungen fordern nach konservativen Schätzungen über 2000 Tote.<sup>6</sup> Bis im Juli 2001 kommt es immer wieder zu Unruhen in Kaduna. Die Gewalt breitet sich nach Aba aus, wo christliche Ibo aus Rache ansässige MuslimInnen angreifen. Die Moschee wird niedergebrannt, es gibt etwa fünfzig Tote. Nach beiden Vorfällen wird eine Ausgangssperre verhängt und die Armee zur Hilfe gerufen. In einem anderen Zwischenfall, der aber in keinem Zusammenhang zu den erwähnten Ereignissen steht, wird die Residenz des Sultans von Sokoto durch zwei mit dem Kalifat rivalisierende muslimische Fraktionen angegriffen.<sup>7</sup>

**7. März 2000:** Nach Protesten von Studierenden für die Einführung des Sharia-Strafrechtes weiten sich die gewalttätigen Auseinandersetzungen auf Sokoto aus. In Lagos kommt es

<sup>5</sup> US Department of State, *Nigeria - Country Report on Human Rights Practices 2002*, Bureau of Democracy, Human Rights and Labor, Washington, March 2002, p. 19

<sup>6</sup> The Economist, *Religion or Realpolitik*, 18. Oktober, 2001

<sup>7</sup> Alle Ereignisse falls nicht anders erwähnt aus UK Home Office, *Nigeria Country Report*, 2001



nach einem Verkehrsunfall ebenfalls zu Unruhen zwischen Yoruba und Hausa. Die Anzahl Toter und Verletzter ist unklar.

**Ende Mai 2000:** Erneut finden Zusammenstöße zwischen christlichen und muslimischen Gruppen in Kaduna statt. Etwa 300 Personen verlieren dabei ihr Leben.

**September 2000:** Im Gliedstaat Gombe sterben zehn Menschen bei Auseinandersetzungen zwischen christlichen und muslimischen EinwohnerInnen.

**14. Oktober 2000:** Nach Ausschreitungen zwischen dem Odudua People's Congress (OPC) und der Polizei in Ilorin im Gliedstaat Kawara greifen die Ausschreitungen auf Lagos über, wo OPC Mitglieder und Hausa aufeinanderstossen. Truppen werden nach Ilorin und Lagos entsandt. Über 100 Personen kommen ums Leben, mehrere Gebäude in Lagos werden zerstört und die OPC von der Zentralregierung verboten.

**9. Januar 2001:** In Maiduguri im Gliedstaat Borno attackieren nach der Sonnenfinsternis, die als religiöses Zeichen interpretiert wird, muslimische Jugendliche Kirchen und Bars. Nicht-MuslimInnen müssen sich in Sicherheit bringen.

**Juni 2001:** Nach der Ermordung eines Hausa-Führers im Gliedstaat Nassarawa brechen Kämpfe zwischen Tiv und Hausa sprechenden Azara aus. Viele Menschen flüchten nach Nassarawa und Benue State. Später greifen die Gewalttätigkeiten auf Taraba und Lafia, die Hauptstadt von Nassarawa, über, weitere 25'000 Menschen fliehen.<sup>8</sup>

**Juni-August 2001:** Nach Protesten gegen die Einführung des Sharia-Strafrechts in Tafawa Balewa im Gliedstaat Bauchi gibt es bei Auseinandersetzungen Hunderte von Toten und Tausende von Vertriebenen.<sup>9</sup>

**7. –12. September 2001:** Es finden Auseinandersetzungen zwischen christlichen und muslimischen Gruppen in Jos, der Hauptstadt des Plateau State statt. Die Auseinandersetzungen in der Stadt, die als Beispiel für das friedliche Zusammenleben der beiden Religionen galt, fordern zwischen 1000 und 2000 Toten.<sup>10</sup> Trotz des schrecklichen Ausmasses der Unruhen finden diese in den internationalen Medien ein relativ geringes Echo, da die Ereignisse des 11. Septembers 2001 den grössten Platz in der Berichterstattung einnehmen.

Alle hier erwähnten Auseinandersetzungen als „ethnische“ oder „religiöse“ Konflikte abzutun, wäre falsch, da die meisten dieser Unruhen aus politischem Kalkül von unterschiedlichsten politischen Akteuren angeheizt werden, und zu diesem Zweck schon lange vorher bewusst Ressentiments geschürt wurden. Meist überlagern sich die „Frontlinien“: Sie verlaufen in unterschiedlichen Kombinationen entlang ethnischer Gruppen, religiöser Grenzen oder zwischen „ursprünglichen“ EinwohnerInnen (*Indigenen*) und Zuwanderer. Die verschiedenen Aspekte spielen häufig gleichzeitig eine wichtige Rolle und Allianzen zeigen sich als äusserst instabil. Es handelt sich somit nicht um einen inhärenten ethnischen oder religiösen Konflikt, sondern um ein bewusstes Machtkalkül diverser Akteure in den Gliedstaaten. Es sollte nicht vergessen werden, dass die Mehrheit der NigerianerInnen verschiedener Ethnien und Religionszugehörigkeit nach wie vor friedlich miteinander leben.

---

<sup>8</sup> Global IDP Data, *op. cit.*, pp 10.

<sup>9</sup> Global IDP Data, *op. cit.*, p. 31

<sup>10</sup> Human Rights Watch, *Jos a City Torn Apart*, Vol. 13, No. 9 (A), New York, Dezember 2001.

### 1.1.2 Muslimische Gruppierungen

Im muslimisch dominierten Norden gibt es eine Vielzahl von islamischen Gruppierungen und Strömungen. Der Islam ist, wie das Christentum auch, kein monolithischer Block. Die grosse Mehrheit der nigerianischen MuslimInnen sind sunnitischen Glaubens. Im Folgenden sollen die vier wichtigsten politischen islamischen Strömungen in Nigeria, ihre Unterorganisationen und Führer, in absteigender Reihenfolge ihrer Bedeutung kurz vorgestellt werden:

Die grösste Strömung bilden die sogenannten **Sufi**. Diese mystische Bewegung hat zum Ziel, die Trennung zwischen Gott und dem Menschen durch Selbstentäusserung zu überwinden.<sup>11</sup> In Nigeria finden sich zwei grosse traditionelle Sufi-Brüderschaften, die *Qadiriyya* und die *Tijaniyya*. Erstere kann auf mehr AnhängerInnen zählen und ist historisch mit dem Kalifat von Sokoto verbunden. Beide Organisationen wurden von der britischen Kolonialmacht mit Skepsis betrachtet, da sie in diesen Organisationen, die der Gewalt als Mittel nicht grundsätzlich abgeneigt waren, ein subversives Potential sahen und die Möglichkeit der Einflussnahme durch den Sudan oder Libyen. Im Gegensatz zu islamistischen Organisationen stellen die beiden Bruderschaften den säkularen Staat nicht in Frage. Die Unterschiede zwischen den beiden Bruderschaften traten in erster Linie im 19. Jahrhundert hervor, begründet auf den Antagonismen zwischen der Peul-Aristokratie, die die *Qadiriyya* unterstützte und den autochthonen Haussa, die der *Tijaniyya* zuneigten. Das Verhältnis zwischen den zwei Bruderschaften war immer wieder gespannt. Nach dem Zweiten Weltkrieg hatte beispielsweise die *Tijaniyya* Auftrieb und der Sultan von Sokoto verbot daraufhin den Bau von *Tijaniyya* Moscheen in seiner Provinz.<sup>12</sup> Die beiden Organisationen versuchten später ihre Kräfte zu bündeln und bildeten gemeinsame Organisationen. Die *Qadiriyya* wurde von islamistischen Tendenzen eher verschont, die *Tijaniyya* hingegen radikalisierte sich zunehmend. Die letztere bildete auch einen Puffer gegen die aufstrebende Salafi Organisation *Izala*, die im nächsten Abschnitt behandelt wird.

Die zweitgrösste Strömung bilden die **Salafi**, die sich vom saudischen Wahabismus inspirieren lassen und eine Rückkehr zum „ursprünglichen“ Islam, wie sie ihn verstehen, fordern. Die *Izala* auch *Jama'at Izalat al-Bida wa Iqamat al-Sunna* genannt (Vereinigung zur Auslöschung von unheilbringenden Innovationen und die Wiederherstellung der Orthodoxie) ist die wichtigste Vertreterin dieser Denkschule. In Nigeria wurde sie 1978 durch Scheich Abubakar Gumi gegründet, nachdem er die Mitglieder der *Tijaniyya* als Ketzer qualifiziert hatte. Zahlreiche gewalttätige Auseinandersetzungen mit den Sufi Bruderschaften folgten.

Die *Izala* akzeptiert im Gegensatz zu den schiitischen Bewegungen (siehe weiter unten Abschnitt) den laizistisch-multikonfessionellen und föderativen Charakter des Staates Nigeria und bekämpft in erster Linie den „ unreinen Islam“. Ihr Kampf richtet sich hauptsächlich gegen „schlechte MuslimInnen“ und nicht gegen den Staat oder gegen Angehörige anderer Religionen. Sie stellt sich auch vehement gegen die Vermischung von Islam und naturreligiösen Praktiken, wie sie vor allem bei den Sufi vorkommt. Die Auseinandersetzungen mit den Sufi-Brüderschaften ist aber nicht primär ein Kampf zwischen konservativen und modernen Kräften, sondern mehr ein Konflikt zwischen einem arabisch geprägten Salafi Islam und einem in einer afrikanischen Tradition stehenden Sufi Islam. Die *Izala* anerkennt sogar eine Notwendigkeit der Modernisierung und verurteilt beispielsweise das Ausschliessen von Frauen in der Religion.<sup>13</sup>

<sup>11</sup> Meyers Lexikon, "Sufismus", Bibliographisches Institut & F.A. Brockhaus AG, Mannheim 1997

<sup>12</sup> Balencie, Jean-Marc, De La Grange, Arnaud, *Mondes rebelles – Guérillas, milices, Groupes terroristes*, Editions Michalons, Paris, 2001, p. 735

<sup>13</sup> Balencie, Jean-Marc, De La Grange, *op. cit.*, pp. 738

Die drittgrösste Strömung in Nigeria sind die **Mahdisten**. Diese Strömung ist, wie die der Sufi, stark von einem Prophetenglauben und mystisch geprägt. Mahdi ist der Welt- und Glaubenserneuerer, der nach muslimischem Glauben am Ende aller Zeiten zur Erde kommen wird. Diese Strömung bildete die grösste Bedrohung für die britische Kolonialmacht, war sie doch in der ganzen Sahararegion verbreitet, explizit anti-kolonial und sah im britischen Gouverneur den Satan selbst.<sup>14</sup> Der selbsternannte Prophet Maitsatsine alias Muhammed Marwa und Begründer der gleichnamigen Maitsatsine Organisation kam 1980 in Kano bei Unruhen ums Leben. Er verbot seinen nigerianischen AnhängerInnen westliche Güter und jegliche Symbole der Modernität. Andere Bücher als den Koran zu lesen untersagte er ebenso, wie Fahrradfahren oder das Tragen einer Uhr. Geld wurde als unrein und als westlicher Import deklariert.<sup>15</sup> Die *Maitsatsine* bekämpfen radikal den *status quo* und bildeten in den 1960er- und 1970er-Jahren die grösste Bedrohung für den nigerianischen Staat. Die Organisation ist nach wie vor eine grosse Herausforderung für die Regierung und für viele nigerianische MuslimInnen, da sie sich vehement gegen einen säkularen nigerianischen Staat wendet, und es kommt immer wieder zu gewalttätigen Zusammenstössen mit der Polizei.<sup>16</sup>

Die vierte Strömung ist die **schiitische Bewegung, *yan'shia***. Die meisten Führer der Organisation wurden im Iran ausgebildet und die Organisation erhält mit grosser Wahrscheinlichkeit auch Unterstützung aus dem Iran. Die Organisation ist im sunnitischen Islam verwurzelt und ihre Mitglieder bestreiten vehement, Schiiten zu sein, trotzdem hat sich die Bezeichnung Schiiten eingebürgert und soll hier deshalb ebenfalls verwendet werden.<sup>17</sup> Man geht davon aus, dass die Bewegung ebenfalls Unterstützung von Libyen und dem Sudan erhält. Die Schiiten werden angeführt von Yahaya El-Zakzaky, einem ehemaligen Anführer der *Muslim Student Society* (MSS, siehe nächster Abschnitt). Zakzaky war insgesamt neun Jahre im Gefängnis und wurde 1998 freigelassen. Organisation und Ideologie der Bewegung sind viel ausgebauter als bei den Mahdisten, was den grossen Zulauf von Studenten und Intellektuellen erklärt. Die schiitische Bewegung steht in radikaler Opposition zum säkularen Staat und lehnt diesen und seine Symbole vollständig ab.<sup>18</sup> So bekämpft sie beispielsweise die Polizei als Symbol dieser Autorität und es kommt immer wieder zu blutigen Zusammenstössen mit den Polizeikräften. Ihre Hauptbasis hat die *yan'shia*-Bewegung in Zaria, sie besitzt aber auch in Kano eine relativ grosse Anhängerschaft. Ihr Ziel ist ein theokratischer Staat. Seit die demokratisch gewählte Regierung an der Macht ist, versucht die Zentralregierung mit der *yan'shia* einen Dialog zu führen und nicht mehr einseitig auf Repression zu setzen. Zakzaky spricht sich überraschenderweise gegen die Einführung der Sharia-Strafrechts in Nordnigeria aus mit der Begründung, dass diese in einem säkularen Staat nicht richtig umgesetzt werden könne.

Zu dieser „republikanischen“ Variante des Islamismus' muss auch die *Muslim Student Society* (MSS) gezählt werden. Diese Organisation wurde 1954 von Yoruba Studenten in Lagos gegründet. Sie spaltete sich in verschiedene Fraktionen auf, die teilweise der Regierung nahe standen. Die *yan'shia* ist eine Abspaltung der MSS und historisch und personell

<sup>14</sup> Shedrack, Gaya Best, Dr., *Nigeria – The Islamist Challenge: the Nigerian "Shiite" Movement* 5. April von [www.euconflict.org/dev/ECCP/ECCPSurveys\\_v0\\_10.nsf/webmainframe\\_forum?openframeset](http://www.euconflict.org/dev/ECCP/ECCPSurveys_v0_10.nsf/webmainframe_forum?openframeset)

<sup>15</sup> Balencie, Jean-Marc, DE LA GRANGE, *op. cit.*, pp. 741

<sup>16</sup> Shedrack, Gaya Best Dr., *op. cit.*

<sup>17</sup> Es handelt sich eigentlich um eine sunnitische Abspaltung, die in einzelnen Punkten mit der schiitischen Sichtweise übereinstimmt.

<sup>18</sup> Shedrack, Gaya Best Dr., *op. cit.*

eng mit dieser verflochten. Es gibt noch weitere Organisationen, die dieser Strömung zuzurechnen sind, aber ohne grösseren Einfluss in der Region bleiben.<sup>19</sup>

Ausserdem erwähnt werden müssen noch verschiedene *Vigilant Groups*, Milizen die staatlich autorisiert oder nicht, polizeiähnliche Funktionen wahrnehmen, wie zu Beispiel die *Hishbah*, eine muslimische Bürgerwehr, die unter anderem in Zamfara aktiv ist und sich die Durchsetzung der Sharia zum Ziel gesetzt hat. Diese *Vigilant Groups* werden manchmal aktiv von den Gliedstaaten unterstützt. In Zamfara bekam beispielsweise eine solche Gruppe eine Vollmacht, Verhaftungen und die Verfolgung von Gesetzesverstössen vorzunehmen, da der Gouverneur der Polizei unterstellte, diese könne oder wolle die Sharia nicht durchsetzen.

## 1.2 Der Far North und das restliche Nigeria

### 1.2.1 Beziehungen zum Zentralstaat

Unter anderem wegen der ausserordentlichen sozialen und ethnischen Unterschiede der Bevölkerung ist Nigeria föderalistisch als Bundesstaat organisiert. Die heutige nigerianische Verfassung orientiert sich am US-amerikanischen Föderalismus. Die Kompetenzen der Gliedstaaten werden durch die nationale Verfassung und Gesetzgebung bestimmt. Es gibt in Nigeria unzählige sezessionistische Bewegungen und solche, die mehr Autonomie fordern, die Biafra-Bewegung ist nur die bekannteste unter ihnen. Das Vergeben von relativer Autonomie war schon immer ein Instrument der Zentralregierung in der nigerianischen Politik, um sich politischen Goodwill zu erkaufen, oder manchmal auch pragmatischer, als letztes Mittel, um das Land vor dem Auseinanderfallen zu bewahren. Diese Strategie schuf jedoch den Anreiz zu weiteren Forderungen nach Autonomie. So wurde die Zahl der Gliedstaaten in Nigeria seit der Unabhängigkeit sukzessive erhöht. Grundsätzlich besitzen die Gliedstaaten eine weitreichende Autonomie und ihnen steht ein starker Gouverneur vor. Laut Verfassung muss jeder Bundesstaat mit einem Mitglied im Kabinett vertreten sein.<sup>20</sup>

1947 wurde Nigeria von der Kolonialmacht in drei ungleiche Einheiten aufgespalten: Westen, Osten und Norden. Der Norden dominierte vor und auch nach der Unabhängigkeit über weite Strecken die nigerianische Politik, und das Militär und die Eliten im Norden profitierten von allen Regimes, die Nigeria beherrschten. Auch die erste nationalistische Bewegung wurde von einem Muslim aus dem Norden, Ahmadu Bello, angeführt. Der Norden konnte seine Vormachtstellung bis zum Militärputsch von 1966 halten, welcher einen Ibo an die Macht brachte, der zudem eine zentralistische Politik verfolgte. Dies löste einen weiteren Putsch im Juli des gleichen Jahres aus, mit welchem die Hausa die Macht zurückeroberten. Damals schon wurde klar, dass die Eliten im Norden nicht bereit waren, auf ihre Dominanz zu verzichten. Als bei den später annullierten Wahlen von 1993 der aus dem Süden stammende Yoruba Moshood Abiola als Sieger hervorzugehen drohte, sah die vom Norden dominierte Armee die Oligarchie des Far North erneut in Gefahr und putschte erneut.<sup>21</sup>

---

<sup>19</sup> Balencie, Jean-Marc, De la Grange, *op. cit.*, pp. 743

<sup>20</sup> Nigerianische Verfassung, Kapitel VI, Part I, Artikel 147 (3)

<sup>21</sup> Global IDP Data, *op. cit.*, p 12.

### 1.2.2 Spannungen

Als Ahmadu Bello, der von der *Qadiriyya* gestützt wurde und später den Posten des ersten Ministerpräsidenten Nigerias besetzte, in den 1950er-Jahren für die Unabhängigkeit kämpfte, benutzte er den Islam als identitätsstiftendes Element für den ethnisch heterogenen Norden. Seine islamische Agitation wurde von den ChristInnen im Land mit Skepsis betrachtet. Trotzdem war der politische Diskurs am Anfang ethnisch dominiert und der Islam war nur beschränkt ein Identifikationselement. Im Verlaufe der verschiedenen politischen Konflikte wurde die Religion jedoch mehr und mehr als Mittel zur Mobilisierung missbraucht, so zum Beispiel von der Biafra-Secessionsbewegung.

Die von den Briten gebaute Eisenbahnlinie, die den Norden mit dem Süden verbindet, ermöglichte es verarmten aber gebildeten ChristInnen aus dem Süden in den Norden zu reisen. Diese liessen sich dort nieder und schufen so Enklaven, bewohnt von ChristInnen aus dem Süden.<sup>22</sup> Zu dieser Bevölkerungsverschiebung kam, dass in den letzten Jahren der Islam sich mehr und mehr gegen Süden in Yoruba Gebiete verbreitete.<sup>23</sup> Dies führte zu einem Siedlungsmuster, wo Angehörige derselben zugewanderten religiösen Gemeinschaften zusammenlebten, was das Feld für die Unruhen vorbereitete. Die NigerianerInnen aus dem Süden beschwerten sich über die Dominanz des Nordens in der nigerianischen Politik, Verwaltung und Militär.

Der Nord-Süd Konflikt ist ein neueres Phänomen, welches sich durch die Annullierung der Wahlen 1993 verschärfte. Die Yoruba sahen sich um den Sieg betrogen und interpretierten die Annullierung als Zeichen, dass der Norden es niemals zulassen werde, dass ein Yoruba an der Spitze des Staates steht. In der Folge entstanden verschiedene mehr oder weniger militante Gruppierungen, die sich vor allem ethnisch definieren. Zu diesen Organisationen gehören der *Odudua People's Congress* (OPC) und die *Afinfere*, eine mit der *Alliance of Democracy* verbundene Organisation.

Aber auch im Norden besteht ein Gefühl der Marginalisierung. Dort wird argumentiert, dass nur mit der eigenen Dominanz verhindert werden könne, dass der Norden benachteiligt wird. Die Menschen im Norden fürchten in wirtschaftlichen, politischen und in Bildungsfragen an den Rand gedrängt zu werden. Politiker aus dem Südwesten wird unterstellt, dass sie nur auf die Vorteile ihrer eigenen Ethnie bedacht seien und einen ausschliesslich ethnischen Diskurs pflegten. Vor diesem Hintergrund ist auch die Einführung der Sharia zu sehen. Sie bietet lokalen Politikern die Möglichkeit sich von der Zentralregierung zu distanzieren und mobilisiert die Bevölkerung über ihre Religionszugehörigkeit.<sup>24</sup>

Heute sind die Offiziersränge in der Armee mehrheitlich von Christen und von Personen, die aus dem Middle Belt stammen, besetzt. Nach der Machtübernahme durch die Wahlen vom 9. März 1999 hat Präsident Obasanjo das bis dahin von den Hausa dominierte Militär gesäubert und viele Hausa in höheren Rängen entlassen. Heute beklagen die *Northerners*, dass sie in der Armee unterrepräsentiert seien. Tatsache ist, dass ihre Überrepräsentation reduziert wurde, ob sie jedoch inzwischen unterproportional vertreten sind, ist zweifelhaft.<sup>25</sup>

---

<sup>22</sup> Nyang, Sulayman, *Evolution of Political Islam in Nigeria* in Briefing Notes on Islam, Society, and Politics, Vol. 3, No. 2, Centre for Strategic and International Studies, Washington, September 2000, pp. 3

<sup>23</sup> Balencie, Jean-Marc, De la Grange, *op. cit.*, p. 724

<sup>24</sup> Global IDP Data, *op. cit.*, pp 12

<sup>25</sup> US Department of State, *op. cit.*, p. 16

## 1.3 Wirtschaftliche Situation

### 1.3.1 Wirtschaftliche und soziale Situation

Allgemein kann festgehalten werden, dass Nigeria gemessen am pro-Kopf-Einkommen von 260 US-Dollar eines der ärmsten Länder der Welt ist. Das Bevölkerungswachstum übersteigt bei weitem das Wirtschaftswachstum. Korruption ist ein weitverbreitetes Phänomen. Der Hauptanteil der Exporte macht das Erdöl aus, das hauptsächlich aus dem Niger-Delta stammt. Die Erdöl-Exporte bestimmen auch weitgehend den Wirtschaftsverlauf in Nigeria. Das Erdöleinkommen fällt vor allem der Zentralregierung zu und nur in einem kleineren Ausmass den Gliedstaaten. Das Hauptproblem ist, dass dieses Einkommen im Korruptionssumpf versickert und die breitere Bevölkerung nie erreicht.

Im Far North und dem Middle Belt sind die Agrar- und Viehwirtschaft dominant, und es werden vor allem Erdnüsse, aber auch Palmöl und -mark, Baumwolle, Cashewnüsse, Kokosnüsse, Kakao, Kautschuk, Sesam und Kaffee angebaut. Im Gegensatz zur landwirtschaftlichen Produktion im Süden, werden die Agrarprodukte im Norden in den Handel gebracht und nicht bloss im Rahmen von Subsistenzlandwirtschaft angebaut. Die Infrastruktur ist jedoch für ein Ausschöpfen des vollen Potentials der Agrarwirtschaft nicht ausreichend. Von der fortschreitenden Desertifikation ist vor allem die Landwirtschaft im Norden betroffen. Alternative Wirtschaftszweige werden gefördert, so möchte die Regierung den Abbau von Mineralien, die im Norden und im Middle Belt vorkommen, vorantreiben. Entsprechende Anlagen sind in Bauchi, Plateau State und Nassarawa geplant.<sup>26</sup>

## 2 Menschenrechte

### 2.1 Minderheiten und Menschenrechte

In diesem Kapitel sollen die Menschenrechtsfragen und Menschenrechtsverletzungen erörtert werden, die spezifisch den Norden betreffen. Die Einführung der Sharia und deren Auswirkung, die in diesem Zusammenhang von besonderer Bedeutung sind, werden im nächsten Unterkapitel gesondert diskutiert.

Nicht nur bei den ethno-politischen oder religiösen Unruhen zeigt sich die Polizei meist unfähig den bedrohten Gruppen den Schutz zukommen zu lassen, der ihnen durch die Verfassung garantiert wird, auch die ganz gewöhnliche Kriminalität ist ausser Kontrolle geraten. Dies öffnet *Vigilant Groups* und Selbstjustiz Tür und Tor. Beispielsweise konnte die Polizei nicht verhindern, dass die *Hisbah* im Januar letzten Jahres einen christlichen Händler, für den Besitz einer Flasche Gin öffentlich mit 80 Stockschlägen bestrafte. Auch attackierten Mitglieder der *Hisbah* Hotels in Kano, weil sie diese verdächtigten, Alkohol zu lagern.<sup>27</sup> Bei den jüngsten Unruhen in Jos sahen die Behörden und die Polizei den Gewaltakten mehr oder weniger tatenlos zu, und es wird ihnen vorgeworfen, nichts oder nicht genug zur Beendigung respektive zur Eindämmung der Gewalt getan zu haben.<sup>28</sup> Im Falle der

<sup>26</sup> Regional Survey of Subsaharian Africa, pp. 756

<sup>27</sup> US Department of State, *op. cit.* p. 6 und p. 19

<sup>28</sup> Human Rights Watch, *Nigeria: Jos: A City Torn Apart*, Vol. 13, No. 9, New York, Dezember 2001, p. 17

Unruhen von Jos werden der Polizei zusätzlich extralegale Verhaftungen und sogar extralegale Hinrichtungen vorgeworfen.<sup>29</sup>

Verhaftungen ohne formelle Anklageerhebungen sind häufig. Das US Department of State erwähnt mehrere Fälle von islamischen Gelehrten, die ohne formelle Anklage verhaftet wurden.<sup>30</sup> ChristInnen im Norden hingegen beschwerten sich, dass die zwölf mehrheitlich muslimischen Gliedstaaten *de facto* den Islam zur Staatsreligion ausgerufen haben, was die nigerianische Verfassung explizit untersagt. Die Gliedstaaten stellen Gelder für den Bau von Moscheen und für Pilgerreisen zur Verfügung. Der Religionsunterricht wird für obligatorisch erklärt, ohne dass für die Minderheitenreligion ein entsprechendes Angebot existieren würde. Diese einseitige Begünstigung einer Religion an der Schule ist *de jure* häufig auf der Ebene der Gliedstaaten sogar untersagt. Allerdings findet sich eine analoge Bevorzugung der Mehrheitsreligion auch in den Staaten mit christlichen Mehrheiten. Im Norden behaupten die ChristInnen, dass durch die Zonenplanung der Bau von Kirchen ver- oder zumindest behindert werde. Zudem bestünden Einschränkungen für den Landerwerb. Nach den Unruhen in Kaduna, Plateau, Kano, Gombe und Bauchi im Jahre 2000 führten mehrere Staaten im Norden ein Verbot von Missionstätigkeiten ein, obwohl diese in der nigerianischen Verfassung ausdrücklich erlaubt werden. Die Gliedstaaten lockerten jedoch in der Regel diese Bestimmungen wieder, nachdem sich die Lage beruhigt hatte. Kaduna und Ondo schränkten nach den Unruhen religiöse Manifestationen ein.<sup>31</sup>

Neben zahlreichen gewaltsamen Zusammenstößen muslimischer und nicht-muslimischer Gruppen, zumeist aus Anlass der Einführung des Sharia-Strafrechtes in den letzten zwei Jahren, kam es im Far North auch zu nicht-religiösen, gewaltsamen Zusammenstößen und Konflikten. So gab es zum Beispiel Auseinandersetzungen zwischen „Indigenen“ und „Zugewanderten“ mit einer grossen Zahl von Verletzten und Toten. Diese Konflikte werden häufig auch aufgrund ethnischer oder religiöser Abgrenzungen geführt. In Tafawa Balewa im Gliedstaat Bauchi, kamen bei Zusammenstößen zwischen Haussa und Angehörigen der mehrheitlich nicht-muslimische Sayawa-Ethnie im Juli 2001 etwa 100 Personen ums Leben und viele Häuser von Haussa wurden zerstört. Trotz dem Eingreifen der Armee, flammten die Unruhen immer wieder auf, und die meisten Haussa haben inzwischen Tafawa Balewa verlassen.<sup>32</sup>

Die Bewegungsfreiheit wird von der nigerianischen Verfassung garantiert<sup>33</sup>, ist aber manchmal eingeschränkt. Sporadisch errichtet die Polizei Strassensperren und „Checkpoints“ zur Schutzgelderpressung und wendet gegenüber Passierwilligen Gewalt an. Weitere Einschränkungen in der Bewegungsfreiheit entstanden nach Ausbruch der Unruhen (siehe dazu unter 3.1), einigen der Geflohenen wurde die Rückkehr verwehrt. Die Ein- und Ausreise von und nach Nigeria ist ebenso durch die Verfassung garantiert und wird in der Regel auch respektiert. Dies gilt jedoch nicht für die Frauen, deren Bewegungsfreiheit zusätzlichen Restriktionen unterliegt (siehe dazu unter 2.3).<sup>34</sup>

Kinderhandel entspricht einer weit verbreiteten Praxis. Häufig werden Kinder nach Europa gebracht, um sie mit ihren dort lebenden Eltern zusammenzuführen. Gemäss der Interna-

<sup>29</sup> Human Rights Watch, *op. cit.*, p. 18

<sup>30</sup> US Department of State, *op. cit.*, p 7 und 8

<sup>31</sup> *ibid.*, p. 13

<sup>32</sup> US Department of State, *op. cit.*, pp. 20

<sup>33</sup> Nigerianische Verfassung, Kapitel IV, Artikel 41 (1)

<sup>34</sup> UK Home Office, *Nigeria Country Assessment, Version April 2001*, April 2001 auf [www.ind.homeoffice.gov.uk](http://www.ind.homeoffice.gov.uk), 29. November 2001.

tional Labor Organisation (ILO) gibt es in Nigeria einen weit reichenden Handel mit KinderarbeiterInnen. Viele von Ihnen werden nach Kamerun, Gabon, Benin und Äquatorial Guinea verschleppt und müssen dort auf landwirtschaftlichen Betrieben arbeiten. Nigeria ist ein wichtiges Transit- und Empfängerland für KinderarbeiterInnen aus ganz Westafrika. Die internationalen Grenzen des Far North spielen für diesen Handel eine wichtige Rolle. Katsina und Sokoto sind Gliedstaaten durch welche solche Handelsrouten führen.<sup>35</sup> Auch der Mädchen- und Frauenhandel im Zusammenhang mit Prostitution wird über diese Grenzen abgewickelt (siehe dazu 3.3).

## 2.2 Sharia Rechtsprechung

### 2.2.1 Was ist die Sharia?

Seit 1999 haben zwölf Gliedstaaten die *volle Sharia* eingeführt. Über verschiedene aufsehenerregende Fälle wird regelmässig in den westlichen Medien berichtet. Meist werden einzig die brutalen Körperstrafen wie Auspeitschen oder Steinigung mit der Sharia assoziiert und es ist vor allem die Anwendung des Sharia-Strafrechtes, welche Aufsehen erregt. Der Begriff ist jedoch viel weiter gefasst. Aus diesem Grund soll zuerst allgemein auf die Sharia eingegangen werden, um dann anschliessend die im Far North angewendete Sharia-Rechtsprechung zu erörtern.

Der Begriff *Sharia* ist arabisch und bedeutet *Wasserstelle*. Er steht für „den Weg den Gott den Menschen vorschrieb und mit dessen Verkündung er seine Propheten beauftragte“. Die Sharia enthält die Gesamtheit der Gebote Gottes.<sup>36</sup> Sie reduziert sich somit nicht auf einen strafrechtlichen Aspekt, sondern ist ein Verhaltenskodex für das alltägliche Leben gläubiger MuslimInnen. Die Quellen für die Sharia bilden der *Koran* und die *Sunna*<sup>37</sup> des Propheten Mohammed. Die darin enthaltenen Gesetze sind sehr vage und sollten am ehesten als allgemeine Direktiven verstanden werden. Ihre Vagheit ermöglicht eine Interpretation, die einer sich verändernden Umwelt Rechnung trägt, oder ihr Umsetzen in verschiedenen Gesellschaften ermöglicht. Unterschiedliche Rechtsschulen liefern denn auch unterschiedliche Interpretationen. Ebenso variiert die Auslegung in Funktion des Kontextes in welchem die Regeln implementiert werden, und deren Umsetzungen ist deshalb von Land zu Land verschieden.

Wichtig im Zusammenhang mit dem Far North sind die Strafbestimmungen der Sharia. Das Strafrecht zeichnet sich durch eine Dreiteilung aus. Zum einen gibt es die *Hadd*, im Plural *Hudud*, diese entsprechen Gottes-Recht. Die *Hudud* bestehen aus dem aus dem Koran abgeleiteten Verbot von gewissen Verhaltensweisen bei Androhung absoluter Strafen. Zu diesen Vergehen gehören unter anderem der Genuss von berauschenden Getränken, Unzucht oder Diebstahl. Die Möglichkeit der Begnadigung besteht nicht, doch sind die Vergehen nicht näher definiert und zur Interpretation offen. Die Ansprüche an die Beweisführung sind fast unüberwindbar hoch und die Beweislast liegt bei der Anklage.

---

<sup>35</sup> Boonpala, Panudda, Kane, June, *Trafficking of Children: the problem and responses worldwide*, International Labor Organisation, 2001, pp. 10

<sup>36</sup> Baradie, Adel El, *Gottes-Recht und Menschen-Recht – Grundlagenproblem der islamischen Staatsrechtslehre*, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 1983

<sup>37</sup> *Sunna* bedeutet *Gewohnheit* oder *Usus* und meint die vorbildliche Handlungsweise des Propheten in seinen Handlungen und seinem impliziten Gutheissen

Zweitens gibt es die *Quisas*, die zum Beispiel Körperverletzung und vorsätzliche oder versehentliche Tötung beinhalten. Die *Quisas* sehen die Vergeltung von Gleichem mit Gleichem vor. Da es bei den *Quisas* um den Schutz der körperlichen Integrität des Menschen geht, könnten diese im Gegensatz zum Gottes-Recht als Menschen-Recht beschrieben werden. Im Gegensatz zu den *Hudud* ist die Möglichkeit der Begnadigung vorgesehen. Diese Strafe kann nur auf Antrag des Geschädigten oder dessen Rechtsnachfolge verhängt werden, und bei Begnadigung durch diesen, kann sie beim Wegfall in eine Geldsumme umgewandelt werden. Auch die *Quisas* sind absolut und der Rechtsprechende kann deshalb nicht über das Strafmass verfügen. Die Entscheidung, ob die für das Vergehen vorgesehene Strafe verhängt wird oder nicht, liegt allein beim Geschädigten oder dessen Rechtsnachfolge. Die Hürde des Beweismasses ist ebenso hoch angelegt wie bei den *Hudud*, nur dass ein abgelegtes Geständnis als unwiderruflich gilt.

Drittens gibt es die *Tazir* Strafen und Delikte, die für jegliche Sünden, die keine absolute Strafe bedingen, vorgesehen sind. Die *Tazir* können Gottes- oder Menschenrecht oder beides zugleich sein. Über das Strafmass entscheidet der Richter oder der Staatsoberhaupt. Sofern die Straftat unter Gottes-Recht fällt, obliegt es dem Staatsoberhaupt oder einem von ihm ernannten Richter, über die Ausführung der Strafe zu entscheiden. Geht es aber um Menschen-Recht, obliegt es dem Verletzten, die Strafe einzufordern oder darauf zu verzichten. Die *Tazir* Strafen sollen läutern, vor einem Rückfall bewahren und die Allgemeinheit abschrecken. Das Gerichtsverfahren für *Tazir* Delikte ist im Vergleich zu Verfahren bei *Hudud* und *Quisas* Vergehen vereinfacht, und das Beweismass tiefer als bei den zwei anderen Straforten. So genügen beispielsweise zwei Personen, die die Tat bezeugen. Die Sanktionen sind mannigfaltig, teils gesetzlich, teils gewohnheitsrechtlich festgelegt. Die *vernichtenden Strafen* wie Amputationen und Steinigung sind im Prinzip ausgeschlossen, es gibt jedoch eine Kontroverse betreffend der genauen Abgrenzung zwischen *Quisas* und *Hudud* Delikten gegenüber *Tazir* Delikten. Welches Strafmass im Einzelfall zur Anwendung kommt, ist ebenfalls kontrovers.

Die Anwendung der Sharia ist immer stark von den Umständen und den Denkschulen, die die Umsetzung prägen, abhängig. Aus diesem Grund kommen in den verschiedenen Gliedstaaten in denen eine Sharia-Strafrechtsprechung angewendet wird, verschiedene Regeln und Strafen zum Zug.<sup>38</sup> Die offene Formulierung der Strafbestände kann zu willkürlicher und sehr unterschiedlicher Rechtsprechung führen. Eine einheitliche Praxis existiert nicht.

## 2.2.2 Einführung der Sharia im Far North

### ***Einbindung in das nigerianische Rechtssystem***

Die Judikative ist auf jeder Ebene des nigerianischen Staates präsent und ist im Sinne des nigerianischen föderalistischen Systems aufgebaut. Auf der nationalen Ebene gibt es den *Supreme Court*, den *Court of Appeal* und den *Federal High Court*. Jeder Gliedstaat hat einen *High Court*, einen *Sharia Court of Appeal* und einen *Customary Court*.<sup>39</sup> Die Natur des Streitfalles bestimmt normalerweise die Zuständigkeit des Gerichtes. Auf der untersten Ebene gibt es die so genannten *Magistrate* oder *District Courts*, die *Customary* oder *Traditional Courts* und die *Sharia Courts*. Für wenige Spezialfälle sind die *State High Courts* zuständig. Die *Customary* respektive *Sharia Courts* sind nur zuständig, wenn beide Parteien, KlägerIn und BeklagteR in dessen Zuständigkeit einwilligen. Bei den *Sharia Courts* müssen

<sup>38</sup> Baradie, Adel El, *op. cit.*, pp. 93

<sup>39</sup> Regional Survey of Subsaharian Africa, *op. cit.* p. 769

zusätzlich beide muslimischen Glaubens sein. Normalerweise werden mangels Alternativen aus Kosten- und Zeitgründen diese Gerichte angerufen.

Eine zivilrechtliche Sharia-Rechtsprechung in Nigeria gibt es also schon lange und diese existierte schon vor der britischen Kolonialherrschaft.<sup>40</sup> Die Briten fanden bei der Kolonialisierung ein funktionierendes und effizientes Justizsystem vor. Zivil- und Strafrecht basierten auf der Sharia und existierten von den Anfängen des Kalifats von Sokoto bis zur Unabhängigkeit Nigerias. Unter der *indirect rule* liessen die Briten das Zivilrecht unangetastet und im Strafrecht verbannten sie lediglich gewisse Formen der Bestrafung. So wurden Amputationen durch Gefängnisstrafen und Steinigung durch Erhängen ersetzt und der Todesstrafe konnte man sich nicht mehr durch Bezahlen eines Geldbetrages entziehen.<sup>41</sup> Nach der Unabhängigkeit 1960 führte der erste Premierminister Nigerias, Ahmadu Bello ein Strafrecht ein, das weitgehend auf dem Sharia-Recht basierte, aber ebenfalls die oben erwähnten Strafen ausschloss. Dies bildete die Basis zu einem Konsens zwischen der christlichen und der muslimischen Bevölkerung, welcher durch den Gliedstaat Zamfara mit der Einführung der *vollen Sharia* 1999 gebrochen wurde.<sup>42</sup>

Grundsätzlich ist die Verfassungskonformität der Ausweitung der Sharia auf Gliedstaaten-ebene auf das Strafrecht umstritten. Die Gouverneure dieser Staaten leiten die Legalität dieses Schrittes aus einem Verfassungsartikel ab, welcher Sharia-Appellationsgerichten das Recht zuspricht, die Appellationsfunktion in zivilrechtlichen Fragen wahrzunehmen *nebst anderer solcher Jurisdiktion, wie sie vom staatlichen Gesetz übertragen werden kann*.<sup>43</sup> Was mit *andere solche Jurisdiktion* gemeint sein könnte, wird in der nigerianischen Verfassung nicht präzisiert und von den Gouverneuren des Nordens dahingehend interpretiert, dass diese beispielsweise das Sharia-Strafrecht sein könnte. Diese Argumentation zeigt auch, dass die nigerianische Verfassung nicht grundsätzlich in Frage gestellt wird. Die Gouverneure der Gliedstaaten, die die *volle Sharia-Rechtsprechung* eingeführt haben, betonen, dass ChristInnen ausdrücklich von dieser ausgenommen seien.

Die GegnerInnen einer Ausweitung der Sharia argumentieren mit Artikel 34 (1) (a) im Kapitel IV der Verfassung, welcher *Folter oder (...) inhumane oder entwürdigende* Behandlung verbietet. Gemäss den GegnerInnen widerspricht auch Artikel 42 (1) (a) im gleichen Kapitel, welcher die Gleichbehandlung der BürgerInnen unabhängig von Rasse, Geschlecht und Religion postuliert, der Einführung des Sharia-Strafrechts. Sie argumentieren, dass durch die Sharia je nach Religionszugehörigkeit ein unterschiedliches Strafmass für das gleiche Vergehen zur Anwendung kommt, und dass verschiedene Strafbestände gelten. Auf dieses Argument stützt sich auch die nigerianische Regierung, die grundsätzlich gegen die Ausweitung der Sharia ist. Nach langer Duldung und Druckausübung hinter den Kulissen schrieb der Justizminister Kanu Agabi am 8. März 2002 einen deutlichen Brief an die Gouverneure, die in ihrem Staat die Sharia eingeführt hatten.<sup>44</sup> Der Druck der nationalen Regierung und der Protest der christlichen Minderheiten in den betroffenen Gliedstaaten ist wohl auch einer der Hauptgründe für die zum Teil limitierte Umsetzung der Sharia-

<sup>40</sup> UK Home Office, *op. cit.*

<sup>41</sup> Neue Zürcher Zeitung, *Schielen nach der Sharia – Konflikt um die Wiedereinführung des islamischen Strafrechts*, 28. März 2000.

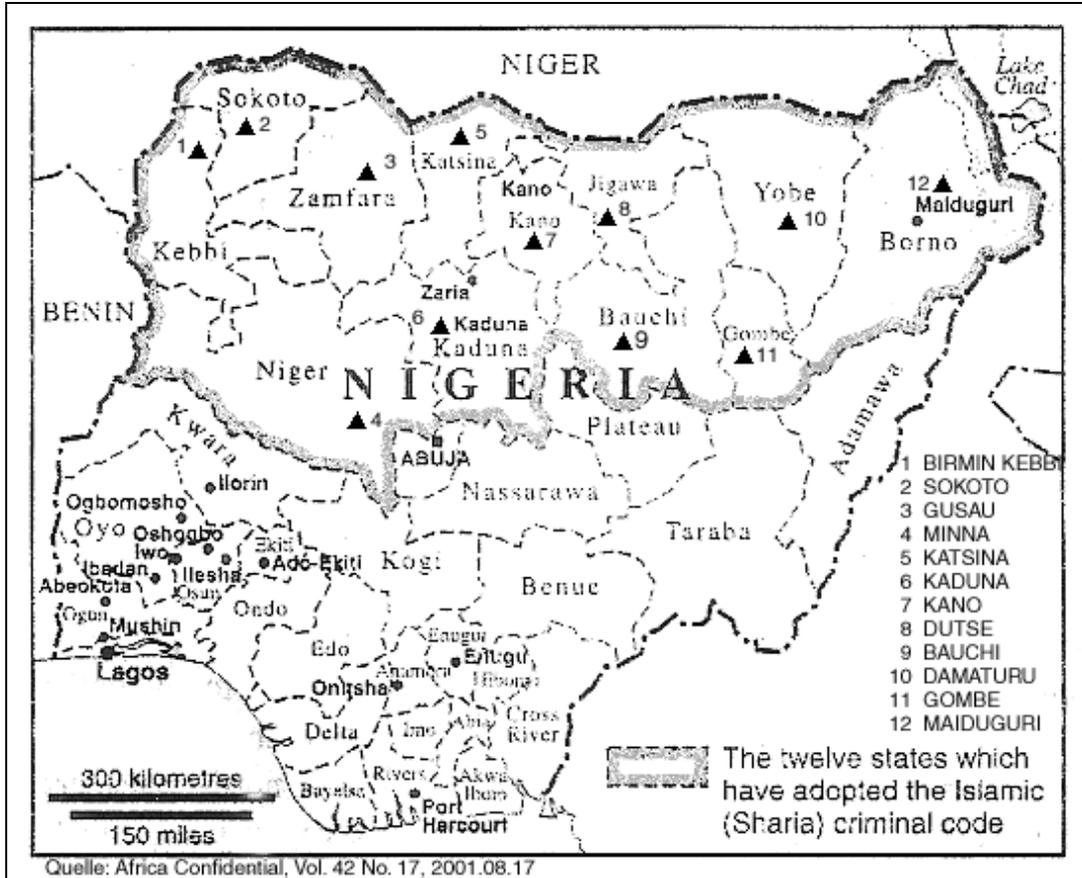
<sup>42</sup> *In God's name*, in Africa Confidential, Vol. 41 No. 5, 3. März 2000, p. 3

<sup>43</sup> Nigerianische Verfassung, Chapter VII, Part II, B., Artikel 277, im Original: *The sharia Court of Appeal of a State shall, in addition to such other jurisdiction as may be conferred upon it by the law of the State, exercise such appellate and supervisory jurisdiction in civil proceedings.*

<sup>44</sup> Agabi, Kanu, *Letter on the illegality of Sharia*, 18. März 2002.

Rechtsprechung in verschiedenen Gliedstaaten und für verschiedene Kompromisse, wie die Nichtanwendung der Sharia-Rechtsprechung für ChristInnen.

**Ausweitung der Sharia auf das Strafrecht in den nördlichen Gliedstaaten**



Innerhalb von zwei Jahren nach der Rückkehr zu einer zivilen Regierung haben schon zwölf nordnigerianische Staaten die Sharia vom Zivil- auf das Strafrecht ausgedehnt.<sup>45</sup> Katsina, Kebbi und Sokoto folgten ohne grosse Opposition auf Zamfara. In Kaduna und Kano gibt es grosse christliche Minderheiten. Der Gouverneur von Kaduna wollte zuerst die Sharia auf Gebiete beschränken, in denen die MuslimInnen eine klare Mehrheit besitzen. Derjenige von Kano versuchte, das Gesetz zu verzögern. Beide Gouverneure sind in ihrem zurückhaltenden Vorgehen von der Zentralregierung unterstützt worden. Die Gouverneure von Katsina, Jigawa und Sokoto betrachteten jedoch den öffentlichen Druck als bedeutender als der, der von der Zentralregierung ausging.

Die Gouverneure von Borno und Yobe, von Staaten, die fast ausschliesslich muslimisch sind, zögerten mit der Einführung, da sie enge Beziehungen zum nigerianischen Vizepräsidenten Atiku Abubakar pflegten. In Gombe wies der säkular orientierte Gouverneur an, scharf gegen Sharia Befürworter vorzugehen, musste aber aufgeben, nachdem mehrere demonstrierende Muslime erschossen worden waren. Niger State, mit einem ehemals militanten Muslim an der Spitze, beugte sich zuerst den Forderungen der Zentralregierung, führte die Anwendung der Sharia im Strafrecht dann doch ein.

<sup>45</sup> Siehe dazu auch Übersichtstabelle im Anhang.

Eine Einführung der Sharia in den Middle-Belt Staaten Plateau State und Benue, mit klaren christlichen Mehrheiten stand nie zur Debatte. Die beiden muslimischen Gouverneure der Staaten Kogi und Nassarawa, zwei Staaten, wo sich ChristInnen und MuslimInnen in etwa die Waage halten, scheinen gegenüber der Sharia keinen Enthusiasmus an den Tag zu legen. Kwara führte die Sharia ebenfalls nicht ein, obwohl dieser Gliedstaat mehrheitlich muslimisch ist. Die Einführung wurde aber als „niedere Priorität“ in die politische Agenda aufgenommen.<sup>46</sup>

Es ist gut möglich, dass Kwara, Kogi und Nassarawa in naher Zukunft das Sharia-Straf recht ebenfalls einführen werden. Im Südosten des Landes steht dessen Einführung ausser Frage. Im Südwesten hingegen gibt es vermehrten Druck in diese Richtung, vor allem in Staaten mit grossem muslimischem Bevölkerungsanteil wie zum Beispiel Lagos, Ogun, On do, Ekiti, Osun und Oyo. In diesen Gebieten könnte sich die Sharia-Debatte als noch explosiver erweisen als in Kaduna. Der Konflikt wird dort noch zusätzlich verschärft durch nationalistische Yoruba-Gruppierungen wie die *Afinefere* und dem OPC. Die *Afinefere* bezog eine explizite anti-Sharia Haltung und würde einer Einführung bestimmt mit aller Gewalt entgegengetreten. Die secessionistische Faktion des OPC unter Ganiyu Adams sieht in der Einführung der Sharia im Norden einen weiteren Beleg für die Zerrüttetheit der nigerianischen Föderation.<sup>47</sup>

Es gibt verschiedene Gründe, warum die Einführung der Sharia im Norden auf so grosse Zustimmung in der Bevölkerung stösst, und warum sie von den verschiedenen Provinzgouverneuren respektive -parlamenten eingeführt wurde. Ein Faktor ist bestimmt die in Nigeria grassierende Kriminalität. Die Polizei, selbst von Korruption und kriminellen Machenschaften geprägt, unterdotiert und schlecht bezahlt, erweist sich als unfähig, mit der stetig wachsenden Kriminalität klarzukommen. Viele Leute versprechen sich von der Sharia als göttliches Recht eine Verbesserung dieser Situation. Auf politischer Ebene wird die Sharia dazu benutzt, sich politisch zu profilieren. In den mehrheitlich muslimischen Staaten im Norden ist es schwer, sich gegen die Sharia-Einführung zu stellen, dies zeigt auch die an einen Dominoeffekt erinnernde Einführung des Sharia-Strafrechtes im Norden. Wer sich gegen deren Einführung stellt, wird von seinen Gegnern als schlechte Muslimin oder schlechter Muslim dargestellt. So setzte nach dem Tabubruch durch die Einführung der vollen *Sharia* in Zamfara in den nördlichen Gliedstaaten eine Kettenreaktion ein. Ebenfalls Ausdruck des profanen politischen Aspekts der Sharia ist, dass die Gliedstaaten im Far North sich so vom Zentralstaat abgrenzen wollen. Der Islam als gemeinsame Religion bietet den politischen Akteuren dabei ein wichtiges, Ethnien übergreifendes, identitätsstiftendes Element. Die politische Strategie der Akteure im Norden, sich zum Vorkämpfer der Sharia zu machen, erlaubt ihnen die Bevölkerung über ethnische Grenzen hinweg zu mobilisieren, vom eigenen Versagen abzulenken und sich gleichzeitig populär von der Zentralregierung zu distanzieren. Letzteres ist ein wichtiges Element in der Strategie zur Erreichung möglichst grosser Autonomie von der Zentralregierung.

### 2.2.3 Auswirkungen

Es ist noch zu früh, um Schlüsse ziehen zu können, wie sich die Einführung des Sharia-Strafrechts auswirken wird. Viele Fälle vor Gericht sind noch hängig und in vielen Staaten hat dessen Umsetzung gerade erst begonnen. Zudem ist die Anwendung des Rechtes sehr unterschiedlich und variiert je nach Gliedstaat. Trotzdem können einige gemeinsame Aus-

---

<sup>46</sup> *How Sharia Spread*, in *Africa Confidential*, Vol. 42 No. 17, 31. August 2001, p. 3

<sup>47</sup> *ibid*, p. 3

wirkungen festgestellt werden, und es soll eine vorsichtige Beurteilung gewagt werden: Die erhoffte Senkung der Kriminalität wird wohl ausbleiben, da erfahrungsgemäss das Abschreckungspotential von entsprechenden Strafen gering ist. Es besteht im Gegenteil ein Risiko, dass durch die Schaffung neuer Strafbestände, wie Ehebruch oder Alkoholkonsum, die Kriminalitätsstatistik noch zusätzlich aufgebläht wird. Für das grosse Korruptionsproblem bringt die Sharia ebenso wenig eine Lösung, da für das Entwenden von öffentlichen Geldern nicht die gleichen Strafen vorgesehen sind, wie für einfachen Diebstahl.<sup>48</sup>

Eine weitere wichtige Frage betrifft die nicht-muslimischen Minderheiten in den betroffenen Gliedstaaten. Nach heftigen Protesten beteuerten die Gouverneure, dass die Sharia für die nicht-muslimischen, also vor allem christlichen Minderheiten keine Geltung hat. Trotzdem ist die nicht-muslimische Bevölkerung von der Einführung betroffen, dazu gehört etwa das Verbot des Verkaufs von Alkohol, oder die Geschlechtertrennung in öffentlichen Verkehrsmitteln (diese Regelung wurde in einigen Staaten kurz nach ihrer Einführung wieder zurückgezogen) sowie die Geschlechtersegregation im Gesundheitssystem und an den Schulen.<sup>49</sup> Einen weiteren Unwägbarkeitsfaktor bilden die vigilanten Gruppen, die zur Durchsetzung der Sharia geduldet werden, da diese nicht zwischen ChristInnen und MuslimInnen unterscheiden.

Die Zentralregierung hat sich zwar gegen die Einführung der Sharia im Strafrecht gestellt, jedoch lange Zeit nichts Konkretes dagegen unternommen. Sie empfahl lediglich ihren BürgerInnen, die Urteile anzufechten und vor den Obersten Gerichtshof zu ziehen. Dies kann aber sehr schwierig sein - nicht nur, weil es den Verurteilten oft an den notwendigen Mitteln fehlt oder sie ohne genügende Verteidigung sind - sondern auch, weil die Sharia-Urteile öfters ohne Rekursmöglichkeit gleich nach der Verkündung vollstreckt werden.<sup>50</sup> Der Brief des Justizministers vom März 2002 an die Gouverneure der zwölf Gliedstaaten, die die *volle Sharia* eingeführt haben, scheint eine Trendwende in der Politik der Zentralregierung anzuzeigen. In diesem Brief wird jedoch pikanterweise nur die Verletzung des verfassungsmässigen Nichtdiskriminierungsgebots ins Feld geführt, aber es wird nicht auf die Bestimmungen betreffend Folter und unmenschliche Bestrafung eingegangen. Somit will die Regierung wohl den Vorwurf vermeiden, dass sie die Strafbestimmungen der Sharia an sich in Frage stelle.

Es besteht ein gewisses Risiko, dass der Druck das Sharia-Strafrecht einzuführen auf andere Gouverneure von Gliedstaaten steigen wird, und dass andere Staaten mit mehrheitlich muslimischer Bevölkerung folgen werden. Möglich wäre dies vor allem in Kwara, Kogi und Nassarawa. Dies ist eine gefährliche Entwicklung für den Zusammenhalt in der nigerianischen Gesellschaft. Eine weitere Folge der politischen Polarisierung in den nördlichen Gliedstaaten ist eine Spaltung der Eliten in säkular und nicht säkular orientierte MuslimInnen. Die auf Ende 2002 und Anfangs 2003 anstehenden regionalen und nationalen Wahlen werden diese Polarisierung wahrscheinlich noch weiter verschärfen. Die Forderung nach einer Einführung der Sharia in der durch Kriminalität verunsicherten muslimischen Bevölkerung bietet ein politisches Mobilisierungspotential und ist gleichzeitig ein Argument um die GegnerInnen als schlechte MuslimInnen zu desavouieren.

---

<sup>48</sup> Balencie, Jean-Marc, De la Grange, op. cit., p. 136

<sup>49</sup> US Department of State, op. cit., p. 14

<sup>50</sup> Amnesty International, *International Report 2001, Nigeria, 2001*

## 2.3 Frauenspezifische Fragestellungen

Die Verfassung verbietet jegliche Diskriminierung auf der Basis des Geschlechtes und verlangt gleichen Lohn für gleiche Arbeit.<sup>51</sup>

Obwohl Frauen von Gesetzes wegen in Nigeria den Männern gleichgestellt sind, sieht die Realität anders aus. Häusliche Gewalt ist ein grosses Problem in Nigeria. Häufig werden Frauen von ihrem Ehemann geschlagen. Das nigerianische Strafrecht gibt, trotz gesetzlicher Gleichstellung, dem Mann das Recht seine Frau zu schlagen, solange dies nicht zu schwerwiegenden Verletzungen (*grievous harm*) führt. Als *schwerwiegende Verletzungen* gelten in der Praxis der Verlust des Augenlichts, des Hörsinns und der Sprechfähigkeit sowie Tötlichkeiten die zur Entstellung des Gesichtes führen oder andere, lebensgefährdende Verletzungen. Vor allem in ländlichen Gebieten können die Frauen selbst bei der Missachtung dieser Regeln nicht auf die Hilfe der Polizei oder der Justizbehörden zählen.<sup>52</sup>

Im Gegensatz zur traditionellen Rechtsprechung sind Frauen was Erbfragen anbelangt unter islamischem Zivilrecht besser gestellt. In der traditionellen Rechtsprechung wird Witwen häufig kein Anrecht auf das Erbe zugestanden, hingegen sieht das islamische Recht einen Erbanteil für die Frau vor.

Vor der Einführung der *vollen Sharia* in den Gliedstaaten des Far North sind insbesondere die Frauen auf verschiedenen Ebenen betroffen. Da ist zuerst einmal die Trennung der Geschlechter zu erwähnen. Die in einigen nigerianischen Staaten eingeführte Geschlechtersegregation, kann je nach Gliedstaat und Auslegung verschiedene Bereiche betreffen. Sie kann sich auf Schulen und Spitäler sowie auf öffentliche Verkehrsmittel erstrecken. Zuwiderhandlungen können strenge Strafen nach sich ziehen. So wurden zum Beispiel im Gliedstaat Zamfara zwei Fahrer von Motorradtaxi im August 2000 zu zwanzig Peitschenhieben verurteilt, weil sie eine Frau transportiert hatten. Wegen dem gleichen Vergehen wurden im August 2000 weitere 200 Motorradtaxifahrer zu Körperstrafen verurteilt, allerdings wurden diese bis heute noch nicht ausgeführt.<sup>53</sup>

Gewisse Strafbestände und angewendete Regelungen im Rahmen der Ausweitung der Sharia-Rechtsprechung betreffen spezifisch Frauen. So können in der Praxis ihre Zeugenaussagen weniger Wert haben als solche, die von Männern abgegeben werden. Verschiedene, während der letzten Monate in Far North gefällte Urteile haben die Aufmerksamkeit der internationalen Medien erregt.<sup>54</sup> Es handelte sich vor allem um Fälle, die den *vorehelichen Geschlechtsverkehr* oder *Ehebruch* betrafen, Strafbestände also, die gemäss Sharia in die Kategorie der Unzucht fallen und somit *Hudud* Delikte sind. Deshalb sollten die Anforderungen an das Beweismass für eine Verurteilung entsprechend hoch sein. Die Praxis in Nigerias Norden sieht aber anders aus. Häufig wurde eine Schwangerschaft als Beweis für das begangene Vergehen akzeptiert. Dies hat auch Auswirkungen für den Strafbestand des Ehebruchs, da eine in Scheidung lebende Frau, die Geschlechtsverkehr hat, gemäss gewisser Rechtsauslegung als Ehebrecherin angesehen wird.

Obwohl die der Unzucht angeklagten Frauen häufig eine Vergewaltigung geltend machten, reichte diese Argumentation für einen Freispruch nicht aus, da vier Zeugen nötig sind, um

<sup>51</sup> Nigerianische Verfassung, Artikel 15 (2) und Artikel 17 (3) (e)

<sup>52</sup> US Department of State, *op. cit.*, p. 26

<sup>53</sup> BBC World Service, [http://news.bbc.co.uk/hi/english/world/africa/newsid\\_874000/874914.stm](http://news.bbc.co.uk/hi/english/world/africa/newsid_874000/874914.stm), 17. April 2002

<sup>54</sup> Der bekannteste Fall war wohl der von Safiya Hussaini Tungar-Tudu, die in Sokoto im Oktober 2001 zum Tod durch Steinigung wegen Ehebruchs verurteilt wurde und dann in Berufung einen Freispruch erhielt.

ihre Beschuldigungen zu belegen. Für diese Frauen besteht vielmehr das Risiko einer zusätzlichen Strafe wegen falscher Beschuldigung in Form von Peitschenhieben. Die in den Prozess verwickelten Männer kamen in der Regel ohne Verurteilung davon, da das erforderliche Beweismass nicht erbracht werden konnte. Diese Praxis verwehrt den Frauen den Schutz vor dem Verhängen von *Hudud* Strafen, welcher Männern gewährt wird und entspricht deshalb einer zweifelhaften Auslegung der Sharia. *Ehebruch* wird in der nordnigerianischen Sharia-Rechtsprechung meist mit Steinigung bestraft und *vorehelicher Geschlechtsverkehr* mit Auspeitschen. Es gibt Berichte über den Vollzug solcher Strafen auch an Minderjährigen, obwohl die *Hudud* für Minderjährige nicht gelten.

Prostitution ist ein weitverbreitetes Phänomen in Nigeria, vor allem in den urbanen Zentren. Die Staaten, die die Sharia eingeführt haben, haben damit auch die Prostitution verboten und gehen mit aller Härte dagegen vor, speziell auch gegen Kinderprostitution, jedoch mit unterschiedlichem Erfolg. In Lagos ist Prostitution legal, aber es gibt Gesetze, die es trotzdem erlauben Prostituierte aufgrund ihrer Tätigkeit festzunehmen.

Weibliche Genitalverstümmelung (FGM), auch als Beschneidung bezeichnet, wird in ganz Nigeria praktiziert, häufig auch trotz gesetzlichem Verbot. Im Norden ist FGM weniger verbreitet als im Süden und im Osten des Landes. Jedoch werden Frauen im Norden häufiger der schlimmsten Form der FGM unterzogen, der sogenannten *Infibulation*, auch als *pharaonische* oder *sudanesische Beschneidung* bezeichnet. Dies bedeutet „die Entfernung der grossen Schamlippen, wodurch eine raue Oberfläche entsteht, die dann vernäht oder zusammengehalten wird, um die Vagina während des Heilungsprozesses bedeckt zu halten. Eine kleine Öffnung bleibt frei, damit Urin und Menstruationsblut abgehen können.“<sup>55</sup> FGM wird häufig unter desolaten hygienischen Bedingungen durchgeführt und setzt die betroffenen Frauen deswegen einem zusätzlichen, erheblichen Gesundheitsrisiko aus. Gerade die *Infibulation* birgt besondere Risiken bei der Geburt für Mutter und Kind.

Für Frauen ist die verfassungsmässig garantierte Bewegungsfreiheit eingeschränkt. Gemäss Gesetz müssen Frauen die Erlaubnis eines männlichen Familienmitgliedes einholen um ein Passbegehren einreichen zu können. Männer nehmen manchmal die Papiere ihrer Frauen und Kinder mit, wenn sie verreisen, um zu verhindern, dass diese sich während ihrer Abwesenheit ins Ausland absetzen.<sup>56</sup>

Ein grosses Problem ist auch der Frauen- und Mädchenhandel. Dabei kommt der nordnigerianischen Grenze die gleiche Bedeutung zu wie beim Kinderhandel. Es wird angenommen, dass Hunderte von Frauen mit Arbeitsangeboten, meist als Hausangestellte oder Kellnerinnen nach Europa gelockt und dann zum Abtragen der Schulden in die Prostitution gezwungen werden. Die häufigsten Empfängerländer sind Italien, Holland, Spanien und Tschechien. Im Jahr 2001 schaffte die italienische Polizei mehrere hundert Sexarbeiterinnen in ihren Heimatstaat Nigeria aus. Auch aus England ist bekannt, dass aus Nigeria junge Frauen einreisen, einen Asylantrag stellen und dann untertauchen. Man geht davon aus, dass sie zur Prostitution gezwungen werden oder als Sexsklavinnen verkauft und von England in andere Länder weiterverschoben werden.

Um die in die Prostitution gezwungenen Frauen von der Flucht abzuhalten, droht man, ihren zurückgebliebenen Familienangehörigen Gewalt anzutun, und auch die Frauen selbst, werden geschlagen und vergewaltigt. Häufig droht man den Frauen im Ausland mit Verhaftung oder Deportation. Die Familien der Opfer ignorieren meist das Schicksal der Opfer des

<sup>55</sup> Amnesty Deutschland, <http://www.amnesty.de/de/2914/FGM1.htm>, 17. April 2002

<sup>56</sup> UK Home Office, *op. cit.*

Frauenhandels. Obwohl die Polizei unter anderem mit höheren Gefängnisstrafen versucht, den Handel einzudämmen, bleiben die Schlepper im Hintergrund unangetastet, und die Massnahmen treffen vor allem die Opfer dieses Handels und demütigen diese zusätzlich.<sup>57</sup>

## 3 Humanitäre Situation

### 3.1 Intern Vertriebene

Die Frage der intern Vertriebenen (Internally Displaced People, IDP) stellt Nigeria vor grosse Probleme. Ende 2001 schätzte man ihre Zahl auf 400'000, wobei allein 300'000 vor den Unruhen im Jahr 2001 in Zentral- respektive Nordnigeria geflohen waren. Die seit anfangs 2000 im Norden ausbrechenden Unruhen sind die Hauptursache für die hohe Zahl von IDPs im Far North. Wie schon erwähnt überlagern sich verschiedene Konflikte häufig und die Linien entlang derer diese stattfinden, können nicht klar festgemacht werden. Das unmittelbare Streitobjekt bildet in jüngster Zeit häufig die Einführung der Sharia im Strafrecht.

Schon im Februar 2000 gab es in Kano und Kaduna State Auseinandersetzungen zwischen christlichen und muslimischen Gruppierungen wegen der Proteste gegen die beschlossene Sharia-Einführung. Kurz vor der offiziellen Einführung der *vollen Sharia* in Kaduna im Juni 2000, flohen ChristInnen und Personen, die ursprünglich aus dem Süden stammten, vor den Unruhen. Erneute Unruhen zwischen ChristInnen und MuslimInnen Ende 2001 hatten die Umsiedlung von Tausenden von Menschen zur Folge. Im Süden Nigerias befürchtete man ebenfalls Racheakte gegen die dort lebenden MuslimInnen. Insgesamt wurden in der Folge der Unruhen etwa 120'000 Menschen vertrieben.

In Plateau State, der als Beispiel für das friedliche Zusammenleben der Religionen galt, wurden bei Auseinandersetzungen zwischen Angehörigen verschiedener Religionsgruppen in Jos Tausende vertrieben.<sup>58</sup> Die Spannungen in Jos stiegen unter anderem, wegen der vielen ChristInnen, die nach der Einführung der Sharia aus ihrem Heimatstaat nach Kano flüchteten, an. Jedoch spielten auch Spannungen zwischen *Indigenes* und Zugewanderten eine wichtige Rolle. Nachdem sich die Lage in Jos wieder beruhigt hatte, griff die Gewalt auf andere Distrikte des Plateau States über, auf Langtang, Kuru und Pankshin. Die Zahl der im Plateau State Vertriebenen im September 2001 wurde vom Roten Kreuz auf 60'000 geschätzt.<sup>59</sup>

In Tafawa Balewa, Bauchi State, gab es nach Unruhen im Juni und August 2001 zwischen muslimischen Hausa-Fulani und christlichen Sayawa und Jarawa schätzungsweise 40'000 Vertriebene und 400 Tote. In Bauchi lebten Ende 2001 ungefähr 20'000 IDPs, die meisten waren bei Verwandten und Freiwilligen untergebracht. In Nassarawa wurden die IDPs auf 10'000 geschätzt, die wie diejenigen in Bauchi untergebracht wurden. In Benue gab es zum Zeitpunkt der Unruhen ungefähr 40'000 Geflohene aus Nassarawa. 8'000 waren in zwei Camps, Daudu und Ukpiam, und etwa 2'000 in umliegenden Dörfern untergebracht. Die restlichen 30'000 sind in Guma und Makurdi, der Hauptstadt von Benue State, untergebracht. In Kaduna handelt es sich um etwa 1'000 IDPs die bei Verwandten und Bekannten untergekommen sind.

<sup>57</sup> UK Home Office, *op. cit.*, und US State Department, *op. cit.* p. 24 und 25

<sup>58</sup> Human Rights Watch, *op. cit.*

<sup>59</sup> Global IDP Database, *Profile of Internal Displacement: Nigeria*, 28. November 2001

Die Vertriebenen finden in der Regel Unterschlupf bei Personen der gleichen Ethnie oder Religion oder bei Verwandten. Die IDPs in Nassarawa sind mit lebensnotwendigen Gütern, wie Medikamenten, Wasser und Nahrungsmitteln nicht ausreichend versorgt. Das IKRK kritisierte, dass die Hilfeleistungen der Regierung nicht ausreichten und sich die Situation der Betroffenen deshalb laufend verschlechterte. Besonders schwangere Frauen und stillende Mütter sind von der mangelnden Versorgung betroffen. Da viele der Geflohenen in ihrer Heimat Landwirtschaft betrieben und ein Grossteil der Ernte zerstört wurde, verschärfte sich der Engpass mit Nahrungsmitteln zusätzlich. Viele der Vertriebenen kamen erschöpft, ohne genügend Trinkwasser und manchmal auch verletzt in Nassarawa an. Krankheiten wie Malaria und Diarrhöe sind ein grosses Problem.

Die Personen die aus Nassarawa und Taraba nach Benue geflohen sind, sind oft nur behelfsmässig untergebracht, und die beiden Camps in diesem Gliedstaat sind hoffnungslos überfüllt. Auch die Unterbringungsmöglichkeiten bei Privaten sind überlastet. Unabhängig von der Art der Unterbringung sind die Versorgung mit Frischwasser und die hygienischen Verhältnisse ungenügend. Die Rückkehr für die IDPs erweist sich in der Praxis als schwierig. Häufig wurde die Lebensgrundlage am Herkunftsort der Fliehenden zerstört. Die meisten lehnen es ab, in Camps zu gehen. In Nassarawa ging die Polizei im Juli 2001 mit Tränengas gegen Vertriebene vor, die sich in einer Schule verschanzt hatten und die sich weigerten, in ihren Herkunftsstaat zurückzukehren. In Nassarawa State weigerten sich ebenfalls viele IDPs trotz Aufforderung, wieder zurückzukehren. Es gibt jedoch auch viele, die zurückkehren können und wollen, und jene, die sich in einem neuen Gebiet niederlassen.<sup>60</sup>

## Schlussbemerkungen

Nigeria ist ein Land von enormer Diversität. Die Versuchung ist gross diese Komplexität auf eine Dreiteilung zu reduzieren: Die Yoruba, welche etwa je zur Hälfte dem Christentum respektive dem Islam angehören und im Südwesten leben; die christlichen Ibo, welche im Südosten angesiedelt sind und die muslimischen Hausa-Fulani im Norden. Dies wird aber der Vielschichtigkeit der interethnischen und -religiösen Beziehungen bei Weitem nicht gerecht. Das Zusammenspiel dieser verschiedenen Gruppen prägt und bestimmt über weite Strecken die Politik des Landes.

Nach langen Jahren der Militärdiktatur hat Nigeria 1999 zu einem demokratischen System gefunden. Ironischerweise hatte gerade dies einen zentrifugalen Effekt. Verschiedene Gruppen setzen sich vermehrt für Autonomie ein, und diese Forderung wurde zu einem wichtigen politischen Mobilisierungsinstrument. Mit steigender Armut vergrössert sich der Druck von islamistischer Seite. Da die Zentralregierung sich als unfähig erweist, ihre BürgerInnen zu schützen und die Armut wirksam zu bekämpfen, wird der Unmut der Bevölkerung gegen den Zentralstaat kanalisiert. Ohne die Armut zu reduzieren, Korruption und Verbrechen wirksam zu bekämpfen, wird es schwierig, ein Auseinanderbrechen Nigerias zu verhindern. Die Wurzel der nigerianischen Malaise liegt in diesen Missständen.

In diesem Kontext muss die Ausweitung der Sharia-Rechtsprechung im Far North gesehen werden. Die Forderung nach Einführung der Sharia erlaubt es, politisch zu mobilisieren, die „Muslim-Karte“ zu spielen um von ethnischen Differenzen abzulenken, die GegnerInnen als schlechte MuslimInnen darzustellen und sich als Vorkämpfer für Recht und Ordnung und

---

<sup>60</sup> Global IDP Database, *op. cit.*

für den Islam zu profilieren. Dazu kommt, dass sich die mehrheitlich muslimischen Haussa-Fulani, die lange Zeit das Militär und die nigerianische Politik beherrschten, in der noch jungen Demokratie marginalisiert fühlen. Die als Antwort darauf betriebene Politik der Abgrenzung schafft Gegensätze. Der Kern der Auseinandersetzungen zwischen den verschiedenen Ethnien und Religionen ist demnach *politisch* und nicht einfach *historisch* oder gar *kulturell* begründbar.

Unter dem politischen Missbrauch von Religion und ethnischer Zugehörigkeit leiden die verletzlichen Gruppen am meisten. Die mit der nordnigerianischen Sharia-Rechtsprechung angewandten Körperstrafen sind grausam, und treffen vor allem Bevölkerungsgruppen, denen die Mittel zu einer effektiven Verteidigung fehlen und spalten die nigerianische Bevölkerung. Eine Beruhigung der Lage ist mittelfristig nicht abzusehen. Mit den sich nähernden Präsidentenwahlen im Frühjahr 2003 und dem Beginn der Kampagnen der grossen Parteien, steigt das Risiko weiterer Unruhen und Ausschreitungen. Dass die Sharia im Norden ein Wahlkampfthema sein wird, steht schon jetzt fest.

## Anhang: Übersichtstabelle der zwölf Gliedstaaten mit Sharia-Strafrecht

Gliedstaat	Hauptstadt	Bevölkerung (in Mio.) <sup>61</sup>	Gouverneur <sup>62</sup>	Sharia eingeführt: <sup>62</sup>	Bemerkungen <sup>62</sup>
Bauchi	Bauchi	4.29	Adami Muazu	März 2001 <sup>63</sup>	Grosse christliche und naturreligiöse Minderheit.
Borno	Maiduguri	2.60	Malla Kachalla	Oktober 2000 <sup>63</sup>	Gouverneur steht Vizepräsident Abubakar nahe, skeptisch gegenüber Sharia
Gombe	Gombe	n.a.	Abubakar Hashidu	7.12. 2001 <sup>64</sup>	Grosse christliche und naturreligiöse Minderheit, säkular eingestellter Gouverneur.
Jigawa	Dutse	2.83	Ibrahim Saminu Turaki	2.8. 2000 <sup>3</sup>	Führt einen Tag nach Katsina als sechster Gliedstaat das Sharia-Strafrecht ein.
Kaduna	Kaduna	3.97	Ahmed Mohammed Makarfi	2000	Grosse meist indigene christliche Minderheit. Zuerst nur Gültigkeit für Gebiete mit klarer muslimischer Mehrheit. Am 9. Februar 2001 wurde das Gesetz modifiziert um, Nicht-Muslime zu schützen.
Kano	Kano	5.63	Musa Kwankwaso	Juni 2000 <sup>63</sup>	Grosse, hauptsächlich zugewanderte christliche Minderheit. Sharia zuerst durch Gouverneur verzögert, dann unter öffentlichem Druck doch eingeführt.
Katsina	Katsina	3.88	Umar Yar' Adua	1.8. 2000	Einführung als fünfter Gliedstaat.
Kebbi	Birnin Kebbi	2.06	Adamu Aliru <sup>65</sup>	Dezember 2000	Moderatere Handhabung als andere Gliedstaaten
Niger	Minna	2.48	Abdulkadir Kule	2000	Einführung nach Unruhen in Kaduna. Auf Bitte der Zentralregierung wird die Umsetzung ausgesetzt, aber nach starken Protesten wieder eingeführt.
Sokoto	Sokoto	4.39	Attahiru Bafarawa	2000	Eingeführt im Frühjahr 2000. <sup>66</sup>
Yobe	Damaturu	1.41	Bukar Ibrahim	25.4. 2001	Gouverneur steht Vizepräsident Abubakar nahe, skeptisch gegenüber Sharia
Zamfara	Gusau	n.a.	Ahmed Sani	Januar 2000	Erster nigerianischer Staat der Sharia-Strafrecht einführt: Am 27. Oktober 1999 wurde das Gesetz verabschiedet.

<sup>61</sup> Europa Survey, *op. cit.* p. 763. Die Zahlen entsprechen den Erhebungen von 1991. Inzwischen wurden insgesamt sechs neue Staaten gegründet, im Norden betrifft das Gombe, Nassarawa und Zamfara. Für diese Staaten sind die Bevölkerungszahlen nicht erhältlich (n.a.).

<sup>62</sup> Falls nicht anderes bemerkt: *Northern Lights* in Africa Confidential Vol. 42 No.17, 31. August 2001.

<sup>63</sup> www.bbc.co.uk, geladen 5. April 2002

<sup>64</sup> www.africaonline.com, geladen 5. April 2002

<sup>65</sup> Agabi, Kanu, *Letter on Illegality of Sharia*, 18. März 2002

<sup>66</sup> www.guardian.co.uk geladen am 16. April 2002